

**Zulassungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources  
am Heidelberg Center für Lateinamerika  
Santiago de Chile**

vom 3. November 2011

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang „Governance of Risk and Resources“ vergibt die Universität Heidelberg maximal 25 Studienplätze im ersten wie im jeweils höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2 Frist und Form**

(1) Studienanfänger werden alle zwei Semester, beginnend mit dem 01.03.2012 zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss zwei Monate vor Beginn der Lehrveranstaltungen beim Heidelberg Center für Lateinamerika eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann auch beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe die nach § 3 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Governance of Risk and Resources sind, rechtzeitig vor dessen Beginn erworben wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Auswahlverfahren teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Agronomie oder in Studiengängen mit inhaltlichem Bezug zum

Masterstudiengang Governance of Risk and Resources an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

und

3. eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung, sofern ein erfolgreich erworbener Studienabschluss mit inhaltlichem Bezug zum Masterstudiengang Governance of Risk and Resources nach Nr. 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung mehr als drei Jahre zurückliegt. Der Bewerber muss bei der Immatrikulation außerdem entweder bescheinigen, dass er das Studium als Vollstudium absolviert, oder bei der Immatrikulation einen Nachweis über eine flexible Regelung mit dem Arbeitgeber erbringen, die ein berufsbegleitendes Studieren ermöglicht.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 bzw. ECTS Grade B „good“,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber für das 1. Fachsemester die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird unter den geeigneten Bewerbern zunächst eine Vorauswahl nach § 5 und daran anschließend eine Endauswahl nach §§ 6 bis 8 getroffen.

#### **§ 5 Vorauswahl (erste Stufe)**

(1) Unter den nach § 3 qualifizierten Bewerbern erfolgt zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote des Studienabschlusses, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Voraussetzung für den Zugang ist. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Sofern der Zulassungsausschuss die Überdurchschnittlichkeit des Studienabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, nicht anhand dessen Durchschnittsnote feststellt, sondern nach einem anderweitigen Kriterium, geht der Bewerber mit der Note in die Vorauswahl ein, die sich aus diesem Kriterium ergibt oder vom Zulassungsausschuss ermitteln und festsetzen lässt. Auf dieser Grundlage wird eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 Abs. 2 und 3 HVVO entsprechend.

(3) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden Rangbesten Bewerber beträgt mindestens das Zweifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

#### **§ 6 Auswahlkriterien für die (End-)Auswahl (zweite Stufe)**

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 5 Vorausgewählten erfolgt auf Grund einer gemäß § 8 zu bildende Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens sind

1. die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Studienabschlusses, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Voraussetzung für die Zulassung ist, sind zu berücksichtigen; § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend; und
2. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

## **§ 7 Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von geographischen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel vier Wochen vorher durch das Heidelberg Center für Lateinamerika bekannt gegeben. Die Bewerber werden zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten (i.d.R. zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:
  - 1,0 entspricht 15 Punkten,
  - 1,1 bis 1,2 entspricht 14 Punkten,
  - 1,3 bis 1,4 entspricht 13 Punkten,
  - 1,5 bis 1,6 entspricht 12 Punkten,
  - 1,7 bis 1,8 entspricht 11 Punkten,
  - 1,9 bis 2,0 entspricht 10 Punkten,
  - 2,1 bis 2,3 entspricht 9 Punkten,
  - 2,4 bis 2,6 entspricht 8 Punkten,
  - 2,7 bis 2,9 entspricht 7 Punkten,
  - 3,0 bis 3,3 entspricht 6 Punkten,
  - 3,4 bis 3,6 entspricht 5 Punkten,
  - 3,7 bis 4,0 entspricht 4 Punkten.
- (2) Für die Ermittlung der Rangliste wird die Gesamtnote nach Abs. 1 mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs im Verhältnis eins zu drei gewichtet. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Abs. 2 und Abs. 3 HVVO entsprechend.

## **§ 9 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  1. die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sindund/oder

2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 3 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## **§ 10 Zulassungsausschuss**

- (1) Von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus bis zu acht Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität Heidelberg, oder der Pontificia Universidad Catolica de Chile oder der Universidad de Chile angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Auswahlgesprächen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 3. November 2011

Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor